

7. VERFAHRENSVERMERKE

- 1a Der Gemeinderat Maisach hat in der Sitzung am 29.07.2004 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsentwurf wurde am 12.08.2004 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 1b Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet, da ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde.
- 1c Die erste öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 02.08.2004 und der Begründung in der Fassung vom 09.07.2004 hat in der Zeit vom 20.08.2004 bis 21.09.2004 stattgefunden (§ 4 BauGB).
- 1d Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung und der Begründung in der Fassung vom 14.10.2004 hat in der Zeit vom 08.11.2004 bis 08.12.2004 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- 1e Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 27.01.2005 wurde vom Gemeinderat Maisach am 27.01.2005 gefasst (§ 10 Abs. 1 Bau GB). Der Bebauungsplan trägt somit das Datum 27.01.2005

Maisach, den 31.01.2005


GEMEINDE MAISACH
HR. LANDGRAF, 1. BÜRGERMEISTER



2. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Satzungsbeschluss ist am 03.02.2005 ortsüblich durch den Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
Der Änderungs-Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.
Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 BauGB wurde hingewiesen.
Der Änderungs-Bebauungsplan mit der Begründung liegt bei der Gemeinde Maisach während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Maisach, den 04.02.2005


GEMEINDE MAISACH
HR. LANDGRAF, 1. BÜRGERMEISTER

